



SATZUNG

Stand 03. November 2025

(Beschlussfassung der Delegiertenversammlung vom 12. März 2025)

Präambel

Alle Funktionsbezeichnungen (z. B. -leiter, -referent usw.) sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.

§ 1 Name, Sitz, Farben und Geschäftsjahr des Vereins

- 1 Der Verein führt den Namen „Athletik Club 1892 Weinheim e. V.“. Er wird in der Kurzbezeichnung "AC Weinheim" genannt und hat seinen Sitz in Weinheim. Die Vereinsfarben sind „blau-weiß“.
- 2 Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim unter der Nr. VR 430121 eingetragen.
- 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins

- 1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breiten-, Freizeit-, Gesundheits- und Leistungssports von Sportarten, die der körperlichen und charakterlichen Entwicklung der Menschen dienen. Besondere Bedeutung kommt der Betreuung von Kindern, Jugendlichen, älteren und gesundheitsgefährdeten Menschen zu. Insbesondere ist das Ziel des Vereines die Behindertenhilfe bzw. Hilfe für Menschen mit besonderen sozialen Schwierigkeiten.
- 3 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit- und Breitensports
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen
 - d) die Beteiligung an Turnieren und Vorführungen, sportlichen Wettkämpfen und deren Durchführung
 - e) die Durchführung von allgemeinen und sportorientierten Jugendveranstaltungen, Aktivitäten und -maßnahmen
 - f) Aus-/Fort-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern

- g) Kooperationen mit anderen steuerbegünstigten Vereinen durch den gegenseitigen Austausch von Trainern und Übungsleitern und die Zurverfügungstellung von Sportflächen
 - h) die Beteiligung an Sport- und Spielgemeinschaften.
- 4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 5 Der Verein ist politisch und religiös neutral.
- 6 Sämtliche finanzielle Mittel, die dem Verein zur Verfügung stehen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 7 Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus Geldwerten und sämtlichem Inventar, sowie Immobilien besteht.

§ 3 Leitbild des Vereins

- 1 Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Baden-Württemberg.
- 2 Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
- 3 Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
- 4 Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
- 5 Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.
- 6 Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

- 1 Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund Nord e.V. im Landessportverband Baden-Württemberg. Er kann in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden Mitglied werden.
- 2 Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Bünde und Verbände, deren Mitglied er ist, als verbindlich an.
- 3 Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt in Bünde, Verbände und Organisationen und über den Austritt oder das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.
- 4 Die durch die Mitgliedschaft in Fachverbänden entstehenden Gebühren und Jahresbeiträge trägt der Verein.
- 5 Die Vertretung in den Fachverbänden erfolgt grundsätzlich durch den Verein.
- 6 Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Vertreter- oder Delegiertenbenennung erforderlich ist, bestimmt der Vorstand anlassbezogen vorzugsweise aus der jeweiligen Abteilung die jeweils erforderliche Anzahl von Vertretern, Delegierten und Ersatzdelegierten. Hierzu können neben Vereinsmitgliedern ohne Funktion auch die Mitglieder des Vorstandes oder die Abteilungsleiter bestellt werden.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 3 Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können und/oder am Spiel- bzw. Wettkampfbetrieb teilnehmen können.
- 4 Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- 5 Die Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die für besondere Verdienste um den Verein oder für 50-jährige Verbundenheit mit der Ernennung zum Ehrenmitglied ausgezeichnet werden. Sie werden durch den Verwaltungsrat per Beschluss mit einfacher Mehrheit ernannt. Ehrenmitglieder sind Aktivmitgliedern gleichgestellt und beitragsfrei. Die Ehrenmitgliedschaft kann unter entsprechender Anwendung der Vorgaben zur Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 8 entzogen werden, wenn sie nach der Eintragung dieses Satzungsentwurfs in das Vereinsregister verliehen wurde.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1 Mitglieder sind berechtigt, an den Trainingsbetrieben des Vereins teilzunehmen, sofern die Erfüllung des Vereinszwecks dadurch nicht beeinträchtigt wird.
- 2 Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
- 3 Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen des Vorstands und der Vereinsorgane sowie der Abteilungsleiter und den in den Abteilungen tätigen Amtsträgern, Übungsleitern und Trainern Folge zu leisten.
- 4 Mitglieder werden zum Zwecke der Ausübung ihrer mitgliedschaftlichen Rechte mindestens einer Abteilung des Vereins zugeordnet. Sie können mehreren Abteilungen angehören. Die Zuordnung erfolgt durch Willensbekundung des Mitglieds in Textform und bleibt bis auf Widerruf bestehen. Jedes Mitglied bestimmt dabei eine Abteilung, welcher es primär zugeordnet ist.
- 5 Aktive Mitglieder haben in jeder Abteilung, der sie angehören, Rede-, Antrags- und Stimmrechte. Das Stimmrecht zur Wahl von Delegierten sowie das passive Wahlrecht als Delegierter, Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter oder Jugendabteilungsleiter bestehen jedoch ausschließlich in der primären Abteilung gemäß Ziffer 4. Maßgeblich für die Ausübung dieser Rechte ist die am Stichtag 1. Oktober des jeweiligen Jahres bestehende primäre Zuordnung.
- 6 Passive Mitglieder besitzen in den Abteilungen, denen sie angehören, ausschließlich Rederecht. Antrags- und Stimmrechte stehen ihnen nicht zu. Sie sind nicht wählbar in Ämter des Vereins.
- 7 Besteht der begründete Verdacht, dass ein Mitglied sein Zuordnungsrecht zu einer oder mehreren Abteilungen missbräuchlich ausübt, insbesondere um vereinsinterne Entscheidungsprozesse unangemessen zu beeinflussen oder zu erschweren, kann der Vorstand nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds die betreffenden Zuordnungen aufheben. Die Entscheidung ist dem Mitglied in Textform mitzuteilen und zu begründen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung in Textform Einspruch einlegen, über den abschließend der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung entscheidet; bis dahin bleibt die Aufhebung wirksam.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein Aufnahmeantrag in Textform an den Verein zu richten.
- 2 Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters in Textform. Dieser verpflichtet sich mit der Einwilligung zur Aufnahme die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres persönlich zu erfüllen.
- 3 Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit Einfügen der Daten des Mitglieds in die Mitgliederliste, spätestens aber mit Ablauf eines Monats nach Eingang des Aufnahmeantrags in der Geschäftsstelle, wenn nicht der Vorstand innerhalb dieser Frist die Aufnahme zurückweist. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1 Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod (natürliche Personen) bzw. Erlöschen der Rechtsfähigkeit (juristische Personen);
 - b) Austritt aus dem Verein (Kündigung);
 - c) Ausschluss aus dem Verein;
 - d) Streichung von der Mitgliederliste.
- 2 Der Austritt aus dem Verein kann jeweils zum 31.12. des laufenden Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss in Textform bis spätestens zum 30.11. bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Für den Eingang der Kündigung beim Verein ist das Mitglied verantwortlich. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter abzugeben
- 3 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a) grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
 - b) in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt;
 - c) sich grob unsportlich verhält;
 - d) gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

- 4 Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 5 Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.
- 6 Der Beschluss ist dem Mitglied in Textform mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7 Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an den Verwaltungsrat zu. Diese ist innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses in Textform an den Verein zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Der Verwaltungsrat entscheidet über das Rechtsmittel mit einfacher Mehrheit. Die Entscheidung des Verwaltungsrats ist endgültig.
- 8 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweier schriftlicher Mahnungen mit der Zahlung von Beiträgen, und/oder Gebühren in einer Höhe in Verzug ist, welche mindestens sechs Monatsbeiträgen entspricht. Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach Versendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Verpflichtung des Mitglieds zur Zahlung des Beitrags bleibt durch die Streichung unberührt. Eine Streichung von der Mitgliederliste ist alternativ auch möglich, wenn ein Wechsel des Wohnsitzes ohne Mitteilung an den Verein erfolgt und eine Kontaktaufnahme mit dem Mitglied zweimal erfolglos geblieben ist.
- 9 Handelt es sich bei einem auszuschließenden Mitglied um ein Mitglied des Vorstandes, dann entscheidet über den Ausschluss statt des Vorstands der Verwaltungsrat mit Zweidrittel-Mehrheit. Ein vereinsinternes Beschwerderecht besteht in diesem Fall nicht.
- 10 Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Rechte aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1 Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und Personen, die als geschäftsunfähig im Sinne der Regelungen des BGB gelten, können ihre Antrags- und Rederechte in den Abteilungsversammlungen nicht persönlich, sondern nur durch die gesetzlichen Vertreter ausüben. Die in Satz 1 genannten Personen und ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Teilnahme an Abstimmungen ausgeschlossen. Alle weiteren Mitgliedschaftsrechte, insbesondere die Nutzung der sportlichen Vereinsangebote, können diese Mitglieder persönlich ausüben. Gesetzliche Vertreter sind als solche nicht wählbar.
- 2 Jugendlichen Mitgliedern steht ab Vollendung des 16. Lebensjahres das Antrags-, Rede- und Stimmrecht zu, wählbar sind sie aber erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung der Mitgliedschaftsrechte ausgeschlossen, sind aber berechtigt, an Abteilungsversammlungen teilzunehmen.

§ 10 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Beitragseinzug

- 1 Die Mitglieder sind verpflichtet einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für über das reguläre Vereinsangebot hinausgehende, zusätzliche Leistungen sowie abteilungsspezifische Beiträge erhoben werden.
- 2 Über Höhe und Fälligkeit von Umlagen und der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Delegiertenversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages von der Delegiertenversammlung festgesetzt werden. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen und Umlagen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3 Wurde durch die Delegiertenversammlung die Höhe der Beiträge in verschiedenen Kategorien festgelegt, steht es den Abteilungen frei, durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit die Zugehörigkeit zu einer Beitragskategorie zu ändern. Die Änderung bedarf der Zustimmung des Vorstands.
- 4 Es können abteilungsspezifische Beiträge und Umlagen erhoben werden, um besondere finanzielle Bedürfnisse einzelner Abteilungen zu decken. Über die Erhebung und Höhe solcher Beiträge oder einer Umlage entscheidet die jeweilige Abteilungsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Erhebung bedarf der Zustimmung des Vorstands. Die abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen werden vom Verein eingezogen und der jeweiligen Abteilung im Rahmen der Finanzplanung als gesonderter Finanzspielraum zugeordnet. Die Höhe einer abteilungsspezifischen Umlage darf das Dreifache des für die jeweilige Abteilung geltenden jährlichen Mitgliedsbeitrags nicht überschreiten.

- 5 Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit eine Anpassung der Mitgliedsbeiträge beschließen, wobei die Erhöhung des jeweiligen Beitrags im Vergleich zum zuletzt geltenden Beitrag jährlich nicht mehr als 5 Prozent betragen darf. Wird der Mitgliedsbeitrag in Beitragskategorien erhoben, darf die jährliche Änderung des Beitrags für jede einzelne Beitragskategorie in absoluten Zahlen nicht mehr als 5 Prozent des Beitrags der höchsten Beitragskategorie des Vorjahres betragen.
- 6 Der Vorstand ist berechtigt, für Leistungen, die über das reguläre Vereinsangebot hinausgehen und mit zusätzlichen Kosten verbunden sind, gesonderte Gebühren festzusetzen.
- 7 Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse unverzüglich mitzuteilen.
- 8 Beiträge, Gebühren und Umlagen werden auf dem vereinbarten Zahlungsweg bei Fälligkeit durch den Verein eingezogen. Es handelt sich um Bringschulden des Mitglieds.
- 9 Kann der Zahlungseinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Gebühren durch das Mitglied zu tragen.
- 10 Wenn der Beitrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Forderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 11 Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- 12 Der Vorstand ist berechtigt, das Verfahren zur Beitragserhebung an den jeweiligen Stand # der Technik und Gewohnheiten anzupassen.
- 13 Ein aktives Mitglied kann jederzeit durch einen in Textform gestellten Antrag zum passiven Mitglied werden. Widerspricht der Vorstand nicht, beginnt die passive Mitgliedschaft am ersten Tag des Monats, der auf den Monat der Antragstellung folgt. Überzahlte Beiträge werden mit den Beiträgen für die passive Mitgliedschaft verrechnet. Der Wechsel zurück zur aktiven Mitgliedschaft ist tagesgenau jederzeit möglich.
- 14 Der Vorstand ist ermächtigt, im Rahmen der Werbung von Neumitgliedern bei deren Aufnahme in den Verein bis zu zwei Monatsbeiträge zu erlassen. Die Entscheidung über den Erlass erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen des Vorstands und dient ausschließlich der Förderung des Mitgliederzuwachses.

- 15 Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter und deren Stellvertreter sind für die Dauer der Ausübung ihres Amtes beitragsfrei. Um das Ehrenamt und die Bindung an den Verein zu fördern kann ehrenamtlich tätigen Übungsleitern auf deren Antrag hin durch den Vorstand für die Dauer ihrer Übungsleiterstellung die Beitragspflicht erlassen werden, soweit sie in einem bestimmten Umfang ehrenamtlich für den Verein tätig sind. Die abteilungsspezifischen Kriterien zum Erlass der Beitragspflichten werden in Abstimmung mit den Abteilungen durch den Vorstand in einer gesonderten Ordnung festgelegt.
- 16 Die Regelungen gemäß Absatz 15 können durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit aufgehoben oder abgeändert werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) der Verwaltungsrat
- c) die Delegiertenversammlung.

§ 12 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie drei weiteren Personen. Die Vorstandsmitglieder bestimmen in ihrer konstituierenden Sitzung die Aufgabenverteilung in einem Geschäftsverteilungsplan.
- 2 Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, jeder für sich allein.
- 3 Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen Geschäftsführer anstellen. Der Geschäftsführer kann vom Vorstand zum besonderen Vertreter des Vereins gem. § 30 BGB bestellt werden.
- 4 Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Der Vorstand und der Geschäftsführer führen die Geschäfte des Vereins selbständig nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Delegiertenversammlung.
- 5 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ordnet und überwacht insbesondere die Tätigkeit der Abteilungen.
- 6 Über seine Tätigkeit hat der Vorstand dem Verwaltungsrat zu berichten. Gegenüber der Delegiertenversammlung hat er Rechenschaft abzulegen.

- 7 Der Vorstand tritt zusammen, wenn sofortige Entscheidungen getroffen werden müssen, die das unmittelbare Interesse oder Ansehen des Vereins berühren. Bei Verhinderung des Vorsitzenden wird dieser durch seinen Stellvertreter mit allen Rechten vertreten.
- 8 Der Vorstand kann Ausschüsse bilden und für herausgehobene Aufgaben Beauftragte ernennen.
- 9 Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl in der Delegiertenversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 10 Mitglieder des Vorstandes dürfen keine weitere Leitungsfunktion im Verein und seinen Abteilungen ausüben.
- 11 Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12 Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, ist in der nächsten Delegiertenversammlung ein Nachfolger für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds zu wählen. Bis zur Durchführung dieser Wahl kann der Vorstand durch Beschluss ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen, das die Aufgaben des Ausgeschiedenen vorübergehend übernimmt.
- 13 Sitzungen des Vorstands werden vom Vorsitzenden einberufen, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder, falls dieser ebenfalls verhindert ist, von einem anderen Vorstandsmitglied. Die Einladung erfolgt in Textform. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und insgesamt mindestens die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder anwesend sind oder – bei Beschlüssen im Umlaufverfahren sowie in Telefon-, Videokonferenzen oder hybriden Sitzungen – an der Beschlussfassung mitwirken. Bei einer ungeraden Anzahl von Vorstandsmitgliedern gilt die nächsthöhere ganze Zahl als Mindestanzahl für die Hälfte. In Textform gefasste Beschlüsse sind zu archivieren. Jedes Vorstandsmitglied hat in den Sitzungen eine Stimme. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden; bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

§ 13 Der Verwaltungsrat

1 Dem Verwaltungsrat gehören an:

- a) die Vorstandsmitglieder
- b) die Abteilungsleiter oder deren Stellvertreter
- c) die Abteilungsjugendleiter,
- d) bis zu 5 Ehrenmitglieder,
- e) bis zu 3 Beisitzer.

2 Aufgaben des Verwaltungsrats sind

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- c) Förderung der Vereinsinteressen
- d) Unterstützung der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung im Vorstand
- e) Gründung und Auflösung von Abteilungen
- f) Beilegung/ Schlichtung von internen Streitigkeiten
- g) Entscheidungen über die Beschwerde von ausgeschlossenen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
- h) Entscheidung über pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG für ehrenamtliche Vorstandstätigkeit
- i) Entscheidung über Beitragserhöhungen gemäß § 10 Ziffer 5

3 Der Vorstand beruft bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, eine Verwaltungsratssitzung ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats dies schriftlich unter Angabe des Grundes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte beantragt. Die Einladung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen vor dem Sitzungstermin. Er kann weitere ihm geeignete Personen dazu einladen, die jedoch kein Stimmrecht besitzen. Ist ein Abteilungsleiter an der Teilnahme verhindert, so entsendet er seinen Stellvertreter, der anstelle des Abteilungsleiters das Stimmrecht im Verwaltungsrat ausübt.

- 4 Der Verwaltungsrat kann mit einfacher Mehrheit bis zu 5 Ehrenmitglieder und bis zu 3 Beisitzer als Mitglieder in den Verwaltungsrat wählen. Er kann diese auch abwählen. Diesen steht bei Abstimmungen jeweils eine Stimme zu. Sie können nicht gleichzeitig in anderer Funktion Mitglied des Verwaltungsrats sein. Die Zugehörigkeit zum Verwaltungsrat endet mit der Beendigung der Mitgliedschaft gemäß § 8 oder § 5 Ziffer 5 oder Erklärung der Niederlegung des Amts gegenüber dem Vorstand sowie bei Passivierung der Mitgliedschaft.
- 5 Der Verwaltungsrat kann die Gründung und Schließung von Abteilungen sowie die Höhe der von deren Mitgliedern zu zahlenden Beiträge im Rahmen der bestehenden Beitragsstrukturen und die kommissarische Besetzung der Abteilungsleitung mit einfacher Mehrheit beschließen.
- 6 Der Verwaltungsrat entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Gewährung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG für die ehrenamtliche Tätigkeit der Vorstandmitglieder.
- 7 Sitzungen können unter entsprechender Anwendung der Regelungen aus § 15 Ziffer 21 hybrid oder virtuell abgehalten werden.

§ 14 Abteilungen

- 1 Innerhalb des Vereins können für unterschiedliche sportliche Aktivitäten gesonderte Abteilungen eingerichtet werden. Die Abteilungen sind rechtlich unselbständige Untergliederungen des Vereins ohne eigenes Abteilungsvermögen.
- 2 Die von den Abteilungen zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebs aufzuwendenden Mittel müssen vom Vorstand bewilligt werden.
- 3 Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und soweit vorhanden, den Jugendabteilungsleiter geleitet (Abteilungsleitung).
- 4 Die zur Leitung der einzelnen Abteilungen gebildeten Abteilungsleitungen sind keine satzungsmäßig berufenen Vertreter des Vereins. Ihnen stehen weder neben noch anstelle des Vorstands irgendwelche Vertretungsrechte für den Verein zu. Die Abteilungsleitung ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
- 5 Aufgaben und Rechte des Abteilungsleiters
 - a) Aufrechterhalten und Weiterentwicklung des Übungs- und Trainingsbetriebes
 - b) Erstattung von Berichten gegenüber Vorstand und Geschäftsführung auf Verlangen

- c) Einberufung und Leitung der Abteilungs- und Übungsleiterversammlungen
 - d) Einteilung und Überwachung der ehrenamtlich tätigen Übungsleiter: Aufgabenerfüllung, Wissensstand, Aus- und Fortbildungen, Überprüfung der Abrechnungen
 - e) Einreichung Budget-Vorschläge
- 6 Der stellvertretende Abteilungsleiter vertritt bei Bedarf den Abteilungsleiter.
- 7 Der Jugendabteilungsleiter fördert die Jugendarbeit in der Abteilung und ist Ansprechpartner für die jugendlichen Mitglieder der Abteilung.
- 8 Die Abteilungen setzen sich aus den Mitgliedern zusammen, die sich durch Willensbekundung der jeweiligen Abteilung zugeordnet haben. Die Leitung einer Abteilung wird von den aktiven Mitgliedern der Abteilung gewählt. Jedes aktive Mitglied kann sein Stimmrecht in allen Abteilungen ausüben, denen es angehört. Für die Ausübung des Stimmrechts bei der Wahl von Delegierten gelten die Einschränkungen gemäß § 6 Abs. 5.
- 9 Die Abteilungen führen mindestens alle zwei Jahre im 4. Quartal des Kalenderjahres ihre Abteilungsversammlungen durch. Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter sowie einen stellvertretenden Abteilungsleiter. Ergänzend kann ein Abteilungsjugendleiter für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden, wenn der Abteilung Kinder oder Jugendliche angehören oder besondere Angebote für Kinder und Jugendliche geschaffen werden sollen. Ebenso wählt jede Abteilung für die Dauer von zwei Jahren ihre Delegierten für die Delegiertenversammlung. Die Anzahl der zu entsendenden Delegierten bestimmt sich anhand der vom Vorstand vor der Abteilungsversammlung mitgeteilten Mitgliederanzahl, die der jeweiligen Abteilung zum Stichtag 1. Oktober des laufenden Jahres zu diesem Zweck primär zugeordnet waren, und unter Berücksichtigung der in § 15 Ziffer 5 festgelegten Berechnungsmethode. Zur Kompensation möglicher Ausfälle kann jede Abteilung bis zur doppelten Anzahl der ihr nach der vorstehenden Berechnung zustehenden Delegierten wählen und in einer geordneten Delegiertenliste führen. Diese Liste spiegelt die Reihenfolge der Wahl wider. Der Abteilungsleiter ist kraft seines Amtes automatisch Mitglied der Delegiertenversammlung und wird daher nicht in dieser Liste geführt. Der stellvertretende Abteilungsleiter kann als regulärer Delegierter gewählt und in die Liste aufgenommen werden.
- 10 Als Abteilungsleiter, stellvertretender Abteilungsleiter und Jugendabteilungsleiter wird gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint und die Wahl angenommen hat.
- 11 Über Abteilungsversammlungen ist ein schriftliches Ergebnisprotokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

12 Aufgaben der Abteilungsversammlungen sind im Wesentlichen:

- a) Wahl des Abteilungsleiters und des stellvertretenden Abteilungsleiters sowie gegebenenfalls des Abteilungsjugendleiters,
- b) Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Delegiertenversammlung.
- c) Erhebung abteilungsspezifischer Umlagen oder Beiträge
- d) Beitragsänderungen gemäß § 10 Ziffer 3
- e) Beschluss über hauptamtliche Leitung

13 Die Abteilungsversammlung wird vom Abteilungsleiter unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen durch öffentlichen Aushang im Vereinsgebäude einberufen. Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten, die vom Abteilungsleiter festgelegt wird. Anträge zur Abteilungsversammlung, die sich auf die in Ziffer 12 geregelten Aufgaben beziehen, sind spätestens zwei Wochen vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei der Abteilungsleitung einzureichen. Ergänzende Anträge werden bis spätestens eine Woche vor der Versammlung durch öffentlichen Aushang bekannt gemacht.

14 Ist die Funktion des Leiters einer Abteilung unbesetzt, kann der Vorstand eine kommissarische Abteilungsleitung einsetzen, sofern der Stellvertreter nicht bereit ist, diese Funktion vorübergehend zu übernehmen. Die kommissarische Leitung bleibt im Amt, bis in einer unverzüglich einzuberufenden Abteilungsversammlung eine Neubesetzung erfolgt.

15 Die im Rahmen einer Abteilungsgründung vom Verwaltungsrat bestimmte kommissarische Abteilungsleitung hat unverzüglich eine Abteilungsversammlung zur Wahl der Abteilungsleitung einzuberufen.

16 Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Die Abteilungsordnung bedarf der Genehmigung des Vorstandes und ist gegenüber den Mitgliedern der Abteilung bekannt zu machen.

17 Der Vorstand kann Mitglieder der Abteilungsleitung aus wichtigem Grund von ihrer Funktion abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) grober Verletzung satzungsmäßiger Pflichten,
- b) schwerwiegender Schädigung der Vereinsinteressen,
- c) nachhaltiger Vernachlässigung der Abteilungsführung oder

- d) Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied eine Frist von zwei Wochen zur schriftlichen Stellungnahme einzuräumen. Der Beschluss wird vom Vorstand gefasst und dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Abberufungsbeschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der Verwaltungsrat. Weitere Rechtsmittel bestehen nicht.

§ 15 Die Delegiertenversammlung

- 1 Die Delegiertenversammlung ist die Versammlung der von den Mitgliedern gewählten Vertreter und das oberste Organ des Vereins. Sie ersetzt die Mitgliederversammlung und findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Versammlung ist nicht öffentlich. Vereinsmitglieder sowie der Geschäftsführer des Vereins können ohne Antrags- oder Stimmrecht teilnehmen. Der Vorstand kann Pressevertreter und weitere Personen einladen, die jedoch ebenfalls kein Antrags- oder Stimmrecht besitzen.
- 2 Sie setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Vorstands, den in den einzelnen Abteilungsversammlungen gewählten Delegierten, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und den Rechnungsprüfern.
- 3 Der Abteilungsleiter kann sich durch seinen Stellvertreter mit Stimmrecht vertreten lassen. Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind zur Delegiertenversammlung einzuladen und über Termin sowie Tagesordnung zu informieren. Sie haben intern abzustimmen, ob der Abteilungsleiter an der Teilnahme verhindert ist, und die Vertretung des Abteilungsleiters durch den Stellvertreter spätestens unmittelbar vor Beginn der Versammlung mitzuteilen.
- 4 Jedes Mitglied der Delegiertenversammlung hat jeweils ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- 5 Die Delegierten werden von den Abteilungen des Vereins gewählt und in einer geordneten Delegiertenlisten geführt. Jede Abteilung wählt die Delegierten entsprechend der Anzahl der ihr primär zugeordneten Mitglieder gemäß der vereinsinternen Bestandserhebung zum Stichtag 01. Oktober. Jede Abteilung wählt je angefangene 50 Mitglieder einen, jedoch mindestens 2 Delegierte. Eine Abteilung darf in der Delegiertenversammlung nicht mehr als ein Viertel der insgesamt gewählten Delegierten stellen.
- 6 Sämtliche auf den Delegiertenlisten geführten Personen sind zur Delegiertenversammlung einzuladen und über Termin sowie Tagesordnung zu informieren.

- 7 Jede Abteilung darf nur die Anzahl von Delegierten zur Versammlung entsenden, die ihr gemäß Ziffer 5 zusteht. Die Teilnahmeberechtigung richtet sich nach der Reihenfolge der geführten Delegiertenliste. Die jeweilige Abteilung hat intern eigenverantwortlich zu klären, welche ihrer gelisteten Delegierten an der Teilnahme verhindert sind. Die Abteilung teilt spätestens unmittelbar vor Beginn der Versammlung verbindlich mit, welche Delegierten von der bestehenden Liste ausfallen und welche Delegierten tatsächlich teilnehmen. Für verhinderte oder ausgefallene Delegierte rücken automatisch jeweils die nächsten Listenplätze nach. Ist der Abteilungsleiter verhindert und wird er durch einen stellvertretenden Abteilungsleiter vertreten, der gewählter Delegierter ist, rückt für diesen ein weiterer Listenplatz nach.
- 8 Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie des Rechnungsabschlusses,
 - b) die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer,
 - e) Festlegung der Vereinsbeiträge (Jahresbeiträge und Umlagen) für Mitglieder,
 - f) Satzungsänderungen und Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins,
 - g) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge und sonstige Angelegenheiten, die der Vorstand der Delegiertenversammlung überträgt.
- 9 Der Vorstand beruft jedes Jahr frühestens im März, spätestens bis Ende April die Delegiertenversammlung ein. Die Mitglieder der Delegiertenversammlung müssen zu jeder Versammlung mit einer Frist von vier Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung in Textform eingeladen werden. Das Datum der Delegiertenversammlung ist den Mitgliedern gleichzeitig durch Aushang bekannt zu geben. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen durch die Mitglieder der Delegiertenversammlung bis spätestens zum 31. Januar des Kalenderjahres schriftlich mit Begründung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden.

- 10 Nach Bekanntgabe der Tagesordnung können im Ausnahmefall noch Dringlichkeitsanträge beim Vorstand bis 7 Tage vor der Delegiertenversammlung mit schriftlicher Begründung eingereicht werden. Als Dringlichkeitsanträge sind nur solche Anträge zulässig, die nachweislich innerhalb der in Ziffer 9 erwähnten Frist nicht eingereicht werden konnten und der Sache nach für den Verein von so herausragender Bedeutung sind, dass diese in die Tagesordnung der Delegiertenversammlung aufzunehmen sind. Der Vorstand muss die Anträge sofort in Textform bekannt geben. Es werden nur solche Anträge behandelt, die mit einer einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder bestätigt werden. Anträge auf Satzungsänderung können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden.
- 11 Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Zusammenfassung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
 - b) Ehrungen und Totengedenken,
 - c) Geschäftsbericht,
 - d) Bericht der Rechnungsprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstands,
 - e) Neuwahl der Vorstände und der Rechnungsprüfer,
 - f) Behandlung vorliegender Anträge,
 - g) Verschiedenes.
- 12 Der Vorstandsvorsitzende leitet die Versammlung. Bei dessen Verhinderung wird die Versammlung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Mitglied des Vorstandes anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Zu Beginn der Versammlung muss der Versammlungsleiter bekanntgeben, wer das Protokoll führt. Über die Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von den jeweiligen Versammlungsleitern und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind in das Protokoll aufzunehmen. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf eine andere Person übertragen.
- 13 Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden, soweit nicht abweichend geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 14 Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder der Delegiertenversammlung beschlussfähig.

- 15 Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen grundsätzlich offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Delegiertenversammlung. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.
- 16 Die Delegiertenversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder den Vorstandsvorsitzenden, den stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden sowie die weiteren Mitglieder des Vorstands und die Rechnungsprüfer.
- 17 Die zu wählenden Personen müssen bei der Versammlung anwesend sein. Sie dürfen in keinem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis zum Verein stehen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher in Textform erklärt haben und die Erklärung in der Delegiertenversammlung vorliegt.
- 18 Zur Wahl des Vorstandsvorsitzenden wird ein Wahlleiter bestimmt. Dieser wird durch die Versammlung bestellt. Die Durchführung der Wahl des Vorstandsvorsitzenden erfolgt unter Leitung des Wahlleiters. Dieser stellt fest, welche Vereinsmitglieder sich aus der Versammlung heraus für dieses Amt zur Wahl stellen und hält die Wahl ab. Nachdem der Vorstandsvorsitzende gewählt ist, übernimmt dieser den Vorsitz und die Durchführung der weiteren Wahlen.
- 19 Der stellvertretende Vorstandsvorsitzende und die weiteren Mitglieder des Vorstandes werden einzeln gewählt. Der Vorstandsvorsitzende stellt fest, welche Vereinsmitglieder sich aus der Versammlung heraus zur Wahl stellen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist zwischen mehreren Kandidaten eine Stichwahl durchzuführen. Die Vorstandsmitglieder sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 20 In dringenden Fällen kann der Vorstand selbst eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder der Delegiertenversammlung dies schriftlich unter Angabe des Grundes und der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt. Für die außerordentliche Versammlung genügt es, wenn die Ladung unter Angabe der Tagesordnung 14 Tage vor dem Termin an die Delegierten in Textform erfolgt. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Delegiertenversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Die außerordentliche Delegiertenversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche. Die Regelungen der ordentlichen Delegiertenversammlung gelten abgesehen von den Regelungen dieses Absatzes entsprechend

21 Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung oder eine rein virtuelle Versammlung ist zulässig, indem den Delegierten die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand des Vereins entscheidet über die Form der Versammlung und teilt diese in der Einladung zur Delegiertenversammlung mit. Bei einer virtuellen Delegiertenversammlung werden die Zugangsdaten spätestens 2 Stunden vor Beginn der Versammlung bekannt gegeben. Ausreichend ist dabei die ordnungsgemäße Absendung der E-Mail an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Zur Vermeidung der Teilnahme unberechtigter Personen an der Delegiertenversammlung, ist es den Mitgliedern untersagt, die Zugangsdaten an Dritte weiterzugeben.

§ 16 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- 1 Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Satzung kann hiervon Ausnahmen zulassen.
- 2 Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage können Vereins- und Organämter mit Ausnahme der Vorstandämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- 3 Die hauptamtliche Besetzung von Abteilungsleitungen kann nur erfolgen, wenn die Abteilungsversammlung der hauptamtlichen Besetzung durch einfache Mehrheit zustimmt oder sich in der jeweiligen Abteilung niemand als Abteilungsleiter zur Wahl stellt oder gewählt wird. Dem Vorstand steht es in diesem Fall frei, die Abteilungsleitung hauptamtlich oder ehrenamtlich zu besetzen. Die vom Vorstand eingesetzte Abteilungsleitung bleibt so lange im Amt, bis die Abteilungsversammlung eine neue Abteilungsleitung wählt.
- 4 Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffern 2 und 3 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende.
- 5 Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung vergeben oder für ehrenamtliche Tätigkeiten eine pauschale Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 a EStG gewähren.
- 6 Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte und Verwaltung des Vereins sowie Unterstützung des Sportbetriebes Mitarbeiter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages beschäftigen.

- 7 Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion und übt das Direktionsrecht aus. Werden Mitarbeiter zur Unterstützung des Sportbetriebes einzelnen Abteilungen in Abstimmung mit der Abteilungsleitung zugewiesen, bestimmt der Vorstand den Umfang der Direktionskompetenz der jeweiligen Abteilungsleiter gegenüber diesen Mitarbeitern. Die in § 14 Abs. 5 geregelten Kompetenzen verbleiben in jedem Fall beim Abteilungsleiter, soweit dieser seine Kompetenzen nicht überträgt. Das Recht zur Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrates und der Delegiertenversammlung ist nicht übertragbar.
- 8 Hauptamtlich Beschäftigte Abteilungsleiter vertreten die Abteilung in den Organen des Vereins.

§ 17 Rechnungsprüfer

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der wählbaren Mitglieder zwei Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören oder zum Verein in einem sozialversicherungsrechtlichen Beschäftigungsverhältnis stehen dürfen.
- 2 Die Amtszeit der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre, wobei ein Rechnungsprüfer in geraden Jahren und ein Rechnungsprüfer in ungeraden Jahren gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3 Bei der ersten Wahl der Rechnungsprüfer nach Eintragung dieses Satzungsentwurfes in das Vereinsregister soll ein Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von einem Jahr und ein Rechnungsprüfer mit einer Amtszeit von zwei Jahren gewählt werden. Anschließend gilt das Wahlverfahren nach Absatz 2.
- 4 Die Delegiertenversammlung kann beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte entgeltlich mit der Rechnungsprüfung beauftragt, wenn nicht mindestens zwei Rechnungsprüfer durch die Delegiertenversammlung gewählt werden.
- 5 Die Rechnungsprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Rechnungsprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- 6 Die Rechnungsprüfer beantragen in der Delegiertenversammlung die Entlastung des Vorstandes.
- 7 Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Rechnungsprüfers kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung einen Ersatzrechnungsprüfer kommissarisch berufen.

§ 18 Vereinsordnungen

- 1 Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt, ist der Vorstand ermächtigt, bei Bedarf Ordnungen zu erlassen.
- 2 Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Die Ordnungen dürfen der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 19 Mehrheitsbegriff bei Abstimmungen und Wahlen

Sofern in dieser Satzung oder in einer gesonderten Geschäfts- bzw. Wahlordnung nicht explizit etwas anderes festgelegt ist, bezieht sich der Begriff "Mehrheit" immer auf die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Doppelfunktionen zählen als eine Stimme.

§ 20 Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist unter Angabe von Ort und Zeit das Abstimmungsergebnis schriftlich festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 21 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung ist nur mit zwei Dritteln Zustimmung der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder der Delegiertenversammlung zulässig.

§ 22 Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Delegiertenversammlung beschlossen werden. Die Ladung muss mit einer Frist von 2 Wochen in Textform erfolgen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2 Sofern die Delegiertenversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 3 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weinheim zwecks Verwendung für Förderung des Sports.
- 4 Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 23 Haftung

- 1 Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- 2 Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 3 Der Haftungsausschluss gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vereins oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vereins beruhen.

§ 24 Datenschutz

- 1 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 2 Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen externen Datenschutzbeauftragten bestellen.

§ 25 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Delegiertenversammlung am 12. März 2025 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung.

Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister am 03. November 2025 in Kraft.